

## Merkblatt Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus erheblichen kantonalen fiskalischen Interessen Drittstaaten

*Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint*

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 30 Absatz 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit den Aufenthalt (VZAE) regelt den Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten aus wichtigen öffentlichen Interessen.

Der Kanton Uri kann Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf diese Artikel aus erheblichen fiskalischen Interessen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m Art. 32 Abs. 1 lit. c VZAE).

### 2. Voraussetzungen

#### 2.1. Finanzielle Mittel

Die Steuerlast muss jährlich mindestens CHF 200'000.00 betragen. Das kantonale Steueramt überprüft die finanziellen Mittel des Gesuchstellers und schliesst mit diesem eine Vereinbarung über seine künftige Besteuerung in der Schweiz ab.

#### 2.2. Lebensmittelpunkt

Die gesuchstellenden Ausländerinnen und Ausländer müssen nachweisen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen und sich mehrheitlich in der Schweiz aufhalten werden.

#### 2.3. Erwerbslose Wohnsitznahme

Bei einer Zulassung wegen erheblicher kantonaler fiskalischer Interessen kann eine allfällige Erwerbstätigkeit nur im Ausland ausgeübt werden (Art. 32 Abs. 2 VZAE). Davon ausgenommen bleibt die Verwaltung des eigenen Vermögens.

### 3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuch B1
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate), sofern nicht bereits mit dem Visumantrag eingereicht
- Persönliche Begründung des Gesuches/Beziehungen zur Schweiz und dem Kanton Uri
- Bestätigung des Steueramtes Uri über die vereinbarte Besteuerung
- Schriftliche Bestätigung, dass der Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt und sich der Gesuchsteller mehrheitlich in der Schweiz aufhalten und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wird
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Vollmacht (Bei Vertretung durch Drittperson)

**4. Visumantrag**

Gesuchsteller aus Drittstaaten, welche über keinen gültigen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat verfügen, benötigen für die Einreise in die Schweiz im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang habe sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung einen Antrag um Erteilung eines **Visums D** einzureichen.

**5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

**Zu beachten:** Das Verfahren muss grundsätzlich im Ausland abgewartet werden (Gemäss Art. 17 Abs. 1 AIG).  
Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.  
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.